

Die mehrsprachige Redaktion in der Bundesverwaltung aus der Sicht des Parlaments

Rolf Schweiger / *Die Erlasse des Bundes werden in der Amtlichen Sammlung in den drei Amtssprachen des Bundes veröffentlicht. Dabei sind die drei Fassungen in gleicher Weise massgebend. Die Redaktionskommission der Bundesversammlung sorgt für die Gleichwertigkeit der Amtssprachen. Dies ist eine aufwändige Aufgabe, die aber gleichzeitig mehr Klarheit und Verständlichkeit schafft.*

1 Ausgangslage

Die Veröffentlichung der Erlasse des Bundes in der Amtlichen Sammlung erfolgt nach Artikel 8 Absatz 1 des Publikationsgesetzes vom 21. März 1986 (SR 170.512) in den drei Amtssprachen des Bundes. Nach Artikel 9 Absatz 1 des Publikationsgesetzes sind bei Erlassen des Landesrechts die drei in der Amtlichen Sammlung veröffentlichten Fassungen in gleicher Weise massgebend. Artikel 32 Absatz 1 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962 (SR 171.11) schreibt vor, dass die Redaktionskommission der Bundesversammlung die endgültige Fassung der Erlasse festlegt, formale Widersprüche beseitigt und für die Übereinstimmung der Texte in den drei Amtssprachen sorgt, jedoch materielle Änderungen unterlässt. Die Redaktionskommission hat somit unter anderem die Aufgabe, dem Grundsatz der Gleichwertigkeit der Amtssprachen zum Durchbruch zu verhelfen.

Die Redaktionskommission der Bundesversammlung ist eine gemeinsame Kommission von National- und Ständerat. Sie besteht aus drei Unterkommissionen entsprechend den Amtssprachen des Bundes. Jede Unterkommission setzt sich aus zwei Mitgliedern des Nationalrates und zwei Mitgliedern des Ständerates zusammen. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter, wobei Ständeräte italienischer Sprache durch Nationalräte vertreten werden können. Die Unterkommissionen tagen in der Regel getrennt. Sitzungen der Plenarkommission sind selten und finden nur bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung statt.

2 Wie geht die Redaktionskommission praktisch vor?

Da die Redaktionskommission die Texte meistens zu einem Zeitpunkt behandeln muss, in dem noch nicht alle Differenzen bereinigt sind, unterbreitet das Sekretariat den Unterkommissionen nach Möglichkeit einen so genannten Zusammenzug, d.h. einen «texte unique», der den jeweiligen

Stand wiedergibt. Der deutsche und der französische Text werden miteinander verglichen und Unstimmigkeiten den Unterkommissionen signalisiert. Stellt eine Unterkommission Unterschiede in den sprachlichen Fassungen fest, klärt sie ab, welche Fassung den Willen des Gesetzgebers korrekt wiedergibt, und informiert, wenn nötig, die anderen Unterkommissionen, damit diese ihre Fassungen entsprechend anpassen können.

Die Unterkommission der italienischen Sprache, deren Sekretariat durch den italienischen Sprachdienst der Bundeskanzlei betreut wird, tagt in der Regel erst nach den Sitzungen der beiden anderen Unterkommissionen. Bei der Überprüfung des italienischen Textes stützt sie sich auf die Fassungen der beiden anderen Sprachen und, soweit bereits vorhanden, auf die Beschlüsse der anderen Unterkommissionen.

Wie klärt die Redaktionskommission ab, was der Gesetzgeber genau sagen wollte? Für jede Vorlage wird ein Berichterstatter oder eine Berichterstatterin in der Redaktionskommission bestimmt. Dabei wird nach Möglichkeit ein Mitglied ausgewählt, das zugleich Mitglied der betreffenden Sachkommission ist und dadurch über besondere Sachkenntnisse verfügt. Nötigenfalls wendet sich die Redaktionskommission an die Sachkommission (ihren Präsidenten bzw. ihre Präsidentin oder ihren Berichterstatter bzw. ihre Berichterstatterin), um herauszufinden, was der Gesetzgeber genau gewollt hat. Im Weiteren wirken Fachleute der Verwaltung in den Redaktionskommissionssitzungen in beratender Funktion mit.

Mitunter stösst die Redaktionskommission auf sprachliche Ausdrücke, die sich ihrer Ansicht nach nur sehr unbefriedigend oder sogar überhaupt nicht in eine der anderen Amtssprachen übersetzen lassen. Der deutsche Ausdruck «Genussmittel» im Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (SR 817.0) ist ein Beispiel dafür. Der Bundesrat hatte damals in seiner Botschaft für diesen Ausdruck den französischen Ausdruck «produit d'agrément» vorgeschlagen. Dies wurde von der Unterkommission der französischen Sprache als unglücklich angesehen, weil der deutsche Ausdruck «Genussmittel» in der französischen Sprache nicht existiert und «produit d'agrément» nicht das wiedergibt, was im Deutschen unter «Genussmittel» verstanden wird. Die französische Unterkommission beschloss, auf den Ausdruck zu verzichten und stattdessen die Elemente aufzuzählen, die damit gemeint waren. In Artikel 3 Absatz 1 des Lebensmittelgesetzes werden in der deutschen Fassung die Lebensmittel als «Nahrungs- und Genussmittel» definiert. Absatz 3 lautet: «Genussmittel sind alkoholische Getränke sowie Tabak und andere Raucherwaren.» Absatz 1 der französischen Fassung lautet demgegenüber, unter bewusstem Verzicht auf eine wörtliche Übersetzung: «Les

denrées alimentaires sont des produits nutritifs.» Und Absatz 3 hält fest: «Au sens de la présente loi, les boissons alcooliques et le tabac sont assimilés aux denrées alimentaires.» Die Unterkommission der französischen Sprache hat somit auch «Tabak und andere Raucherwaren» mit dem Ausdruck «le tabac» übersetzt, im Gegensatz zum Bundesrat, der «les articles de tabac et les articles pour fumeurs» vorgeschlagen hatte.

Zuweilen deckt die Redaktionskommission aber auf Grund mangelnder Übereinstimmung in den Sprachen auch andere Widersprüchlichkeiten oder Unklarheiten auf. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e des Exportförderungsgesetzes vom 6. Oktober 2000 lautet in der Fassung des Antrags der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrates:

Der [mit der Exportförderung] Beauftragte ist verpflichtet:

e. ein Controllingsystem vorzusehen, das es erlaubt, auf die Zielsetzung frühzeitig steuernd einzuwirken.

Im französischen Text hiess es:

Le mandataire est tenu:

e. de prévoir un système de controlling qui, si nécessaire, permette d'infléchir à temps sur une action de promotion déjà engagée.

Gemäss Artikel 3 des Exportförderungsgesetzes beauftragt das Bundesamt einen oder mehrere Dritte mittels Leistungsauftrag (Art. 44 RVOG; SR 172.010) mit der Exportförderung. Die Zielsetzungen werden dem Beauftragten also vom Auftraggeber vorgegeben. Es ergibt sich schon aus der Natur des Leistungsauftrags, dass das Controllingsystem des Beauftragten nicht auf die Zielsetzung steuernd einwirken oder diese in Frage stellen soll. Gemeint ist vielmehr, dass das Controllingsystem erlauben soll, auf die Erreichung der Ziele einzuwirken. Ausserhalb des Kontextes (Leistungsauftrag) könnte die Formulierung der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrates widersprüchlich ausgelegt werden. Auf Grund einer Rücksprache schlugen die beiden Präsidenten der Aussenpolitischen Kommissionen der eidgenössischen Räte der Redaktionskommission für den Schlussabstimmungstext folgende verkürzte Formulierung vor:

e. ein Controllingsystem vorzusehen.

e. de prévoir un système de controlling.

Bei der Behandlung des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 stellte sich für die Redaktionskommission die Frage, ob der Ausdruck «Aufzeichnungen» im deutschen Text mit «enregistrements et documents» richtig übersetzt sei. Die

Unterkommissionen einigten sich zunächst auf den Ausdruck «Informatio-
nen» bzw. «informations». In der Folge kam man jedoch zum Schluss, dass
zu unterscheiden sei zwischen einer Information als ideellem Wert, den
man nicht vernichten kann, und Dokumenten und Datenträgern, die nach
späteren Beschlüssen der Räte in gewissen Fällen zu vernichten sind.

3 Würdigung

Das Grundproblem für die Redaktionskommission besteht in der erheblichen *Beschleunigung der Gesetzgebungstätigkeit* der letzten Jahre. Früher wurden Gesetze sozusagen «auf 50 Jahre» konzipiert. Heute müssen sie sehr rasch wieder revidiert werden. Diese Beschleunigung hat Auswirkungen auf die Arbeit in den Sachkommissionen und in der Redaktionskommission. Anträge im parlamentarischen Verfahren entstehen oft aus einer Diskussion heraus und müssen unter grossem Zeitdruck in die anderen Landessprachen übersetzt werden. Damit kann nicht sichergestellt werden, dass eine Vorlage durchwegs von derselben Person mit der nötigen Fachkenntnis übersetzt wird. Eine gewisse Uneinheitlichkeit in der Terminologie ist deshalb vorprogrammiert. Die Parlamentarische Redaktionskommission ist hier aufgerufen, den betreffenden Erlass oder die fragliche Revision als Ganzes zu betrachten und gesetzestechnisch korrekt und sprachlich einheitlich zu gestalten, unter Berücksichtigung des jeder Sprache eigenen «génie de la langue». Diese Arbeit ist aufwändiger als Gesetzesredaktion in bloss einer Sprache. Die Mehrsprachigkeit stellt aber zugleich auch eine Chance dar, weil oft erst das Überdenken und Hinterfragen eines Erlasstextes durch Personen unterschiedlicher Muttersprachen und Kulturen zu einer klaren, verständlichen Aussage führt.